

Bern, 3. März 2023

## Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

## Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. März 2023 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 12. Juni 2023.

Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte die Änderung der Strafprozessordnung verabschiedet (BBI 2022 1560). Im Zuge dieser Änderung wurden auch einzelne Bestimmungen im Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) und in der Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) revidiert.

So wurden die Bestimmungen betreffend die sog. Übergangstäter und -täterinnen, d. h. Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres Straftaten begangen haben, in Bezug auf das anwendbare Verfahrens- und Sanktionenrecht geändert (s. Art. 3 Abs. 2 nJStG, Art. 1 nJStPO e contrario).

Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres straffällig geworden sind, sollen neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden. Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach JStG und StGB aufgrund von mehreren Urteilen aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. Für diese Fälle sind insbesondere der Vollzug dieser Sanktionen zu koordinieren sowie die Zuständigkeiten zum Vollzug zu regeln.

Gestützt auf Artikel 38 nJStG schlägt der Bundesrat vor, diese Regelungen in die V-StGB-MStG zu integrieren.

Die Änderungen der Strafprozessordnung, in deren Rahmen auch die Bestimmungen betreffend Übergangstäter und -täterinnen geändert wurden, sollen nach derzeitiger



Planung am 1. Januar 2024 in Kraft treten; dieser Zeitpunkt wird auch für das Inkrafttreten der Änderung der Verordnung anvisiert. Der Bundesrat wird darüber voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 beschliessen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: Vernehmlassungen laufend (admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

## annemarie.gasser@bj.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Franziska Zumstein (Tel. 058 463 50 12; <a href="mailto:franziska.zumstein@bj.admin.ch">franziska.zumstein@bj.admin.ch</a>) und Peter Goldschmid (Tel. 058 462 59 27; <a href="mailto:peter.goldschmid@bj.admin.ch">peter.goldschmid@bj.admin.ch</a>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Elisabeth Baume-Schneider Bundesrätin